

# BUNDESGERICHTSHOF

2036 023

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 14/65

## URTEIL

Verkündet am  
28. Februar 1967  
Kriegl, Justiz-  
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

der Erben des am 23. Januar 1966 verstorbenen Kaufmanns  
Wilhelm L [REDACTED], K [REDACTED], G [REDACTED]-  
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Maler Wilhelm Z [REDACTED] jun., K [REDACTED],  
G [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. November 1964 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

-----

Der im Geschäft seines Vaters tätige Kläger und der Malermeister Paul W. sen. führten am 2. Februar 1960 gemeinsam Malerarbeiten im Hause K., H.-straße aus. Sie trugen hierbei einen vom Beklagten bezogenen, mit 50 kg Plastikmasse gefüllten Blecheimer (sog. "Hobbock") an seinen beweglichen Tragegriffen die Kellertreppe hinunter. Dort löste sich einer der aus 5 mm starkem Walzdraht bestehenden Griffe aus der an den Hobbock angeschweißten Halteschleufe. Der Kläger stürzte und zog sich eine schwere Verletzung am linken Knie zu. Er macht hierfür den Beklagten verantwortlich und nimmt ihn auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger hat behauptet, er sei die Kellertreppe als erster rückwärtsgehend hinabgestiegen; W. sei ihm

- 3 -

vorwärtsgehend gefolgt. Der von W. [REDACTED] gehaltene Griff des zwischen beiden getragenen Hobbocks habe sich gelöst. Der Eimer sei dadurch gegen das Schienbein des Klägers geschlagen und habe ihn im Fallen mitgerissen. Die Drahtgriffe mit ihren in die Halteschleife nur eingesteckten Enden seien eine Fehlkonstruktion. Jedenfalls seien sie für die vom Beklagten vorgenommene Füllung der Eimer mit 50 kg Spachtelmasse zu schwach. Die Herstellerfirma Heinrich G. [REDACTED] - im zweiten Rechtszug Streithelferin des Beklagten - habe die Hobbocks ausdrücklich nur für 30 kg Inhalt geliefert.

Der Kläger hat 1.132 DM zum Ausgleich seines unfallbedingten Verdienstaussfalls sowie ein angemessenes Schmerzensgeld begehrt; ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß ihm der Beklagte auch den weiteren Unfallschaden ersetzen müsse, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß der Kläger auf der Kellertreppe vorangegangen sei, und den Unfall im übrigen auf unsachgemäße Behandlung und Beförderung des Hobbocks zurückgeführt. Die Griffe, so hat der Kläger behauptet, seien einwandfrei konstruiert und geeignet, eine weit über 50 kg liegende Last auszuhalten. Die Firma G. [REDACTED] habe 800.000 dieser Hobbocks hergestellt und davon 341 an den Beklagten geliefert, ohne daß jemals ein Unfall bekannt geworden sei. Die bei den Bestellungen und Rechnungen verwandte Bezeichnung als "30-Liter-Hobbocks" sei nur die übliche Größenangabe, kein Hinweis auf die zulässige Höchstbelastung; zudem sei in der Praxis ein Liter Fassungsvermögen gleichbedeutend mit einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Tragkraft von 1,8 kg. Eine nachträgliche Untersuchung habe eine Belastbarkeit des Hobbocks unter Pendeln in der Griffachse mit 120 kg ergeben; eine Verformung der Griffe und ihr Herausziehen aus der Schlaufe sei nur bei Anwendung von gewollter Gewalt in seitlicher Richtung möglich. Der Kläger habe zusammen mit W. [REDACTED] schon beim Abladen des Hobbocks von Wagen "Unsinn getrieben"; wahrscheinlich sei Wagner, wie schon öfter, bei der Arbeit betrunken gewesen.

Das Landgericht hat die Leistungsansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebte der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Der Beklagte ist im Lauf des Revisionsverfahrens verstorben; seine Erben stehen nicht urkundlich fest.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß sich der Unfall in der vom Kläger behaupteten Weise abgespielt hat. Es hat weiter, gestützt auf die eingeholten Gutachten, die Überzeugung gewonnen, daß der Hobbock durch die Füllung mit 50 kg Masse dergestalt überlastet war, daß der bei der Konstruktion bedachte Sicherheitsspielraum hierdurch nahezu aufgebraucht wurde und nunmehr ein zufälliger, seitlicher Zug von etwa 7 kg genügte, um einen Griff aufzubiegen und aus der Halteschlaufe zu ziehen. Unter diesen Umständen, so hat das Berufungsgericht dargelegt, müsse sich

der Beklagte entlasten, wenn er die aus seinem Bereich hervorgegangene, schuldhafte Gefährdung der Abnehmer als Unfallursache ausschließen wolle. Da ihm dies nicht gelungen sei, hafte er für die Verletzung des Klägers und deren Folgen.

Diese Beurteilung wird von der Revision im Ergebnis ohne Erfolg angegriffen.

Der Beklagte hat sich unstreitig bei der Herstellerfirma G. erkundigt, ob er die Hobbocks, die unter der Bezeichnung "30 l = 25 kg" angeboten wurden, mit 50 kg Masse füllen könne. Der Prokurist G. jun. hat ihm geantwortet, die Hobbocks seien für ein Fassungsvermögen von 30 Litern = 25 kg geeignet; ob er 50 kg einfüllen könne, müsse er selbst wissen. Es ist nach der Niederschrift der Aussage richtig, daß dem Beklagten nicht gesagt worden ist, die Eimer seien "nur" für 25 kg geeignet. Entscheidend ist indessen, daß ihm eindeutig die Verantwortung für eine Belastung über die angegebene Grenze hinaus überlassen worden ist; auch die Revision entnimmt der Aussage, daß die Herstellerin der Hobbocks insoweit jede Garantie abgelehnt habe. Damit mußte dem Beklagten das Bedenkliche seines Vorhabens klar sein. Die erwartete Zusicherung der Lieferantin, auf die er möglicherweise hätte vertrauen dürfen, war ihm ausdrücklich verweigert worden. Er selbst besaß auf diesem Gebiet unstreitig keine Sachkunde, die ihm ein verlässliches eigenes Urteil erlaubt hätte. Der Beklagte hat sich auch nicht von dritter Seite sachverständig beraten lassen. Für ihn stand, wie er einräumt, die wirtschaftliche Überlegung im Vordergrund, daß er "brutto für netto" (d.h. ohne gesonderte Berechnung der Emballage) liefern mußte und daß deshalb die Wahl eines schwereren

Gefäßes, wie es die Firma G. ebenfalls anbot, seine Kalkulation empfindlich belastet hätte. Er hat deshalb die leichten Hobbocks bis zum Rande mit 50 kg Plastikmasse füllen lassen und so in den Handel gebracht. Auch wenn dem Beklagten von der Herstellerfirma nicht positiv erklärt worden ist, daß die Grenze der Tragfähigkeit bei 25 kg erreicht sei, liegt hierin unter den obwaltenden Umständen eine Fahrlässigkeit, wenn die Hobbocks bei einer Belastung mit 50 kg tatsächlich nicht mehr die erforderliche Sicherheit boten.

Daß dies der Fall war, hat das Berufungsgericht mit sachverständiger Hilfe geklärt. Die Rügen der Revision, die sich gegen die Verwendung des von dem gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Bollenrath erstatteten Gutachtens richten, greifen nicht durch. Sie betreffen ausschließlich den zweiten Teil der Arbeit, der den vom Kläger zur Verfügung gestellten Eimer nebst Griff behandelt. Die Beanstandung, daß die Identität mit dem Unfallhobbock vom Beklagten nicht habe nachgeprüft werden können, ist für den ersten Teil des Gutachtens ohne Bedeutung. Denn dieser enthält lediglich statische Berechnungen, die auf der Untersuchung von unstreitig gleichartigen Hobbocks durch das Staatliche Materialprüfungsamt beruhen. Die hierbei gefundenen Werte werden von der Revision nicht angezweifelt. Das Berufungsgericht hat jedoch dargelegt, daß seine Überzeugung schon auf Grund dieser Ergebnisse des ersten Teiles des Gutachtens feststehe. Es hat ausgeführt, daß ein seitlicher Zug von 7 kg, wie er bei einem Füllgewicht von 50 kg zum Aufbiegen der Griffe genüge, bei der voraussehbar starken und ungleichmäßigen Beanspruchung der Hobbocks auf den Arbeitsstellen leicht auftreten könne, und daß deshalb die vom Beklagten in den

Handel gebrachten Eimer nicht verkehrssicher gewesen seien. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. In dem zweiten Teil des Gutachtens hat das Berufungsgericht seine Ansicht lediglich bestätigt gefunden. Zudem hat es selbst diese eingeschränkte Würdigung nicht davon abhängig gemacht, daß der untersuchte Griff tatsächlich der des Unfallhobbocks gewesen ist. Der Tatrichter hält zwar - übereinstimmend mit dem Sachverständigen - Zweifel hieran für wenig begründet, zumal für die Prüfung der Identität Lichtbilder zur Verfügung standen, die ausgewertet worden sind. Gleichwohl hat er sich auf die Feststellung beschränkt, daß der untersuchte Griff jedenfalls aus der fraglichen Serie stammte und daß - auch nach den Photographien - keinerlei Anhalt für irgend eine Abweichung des Unfallgriffes von der Norm bestehe. Unter diesen Umständen gehen die Rügen der Revision, daß die Identität des geprüften Griffes nicht gewährleistet sei, ins Leere. Das Berufungsgericht hat die insoweit erhobenen Zweifel berücksichtigt und es ausdrücklich vermieden, seine Überzeugung auf eine nicht völlig gesicherte Annahme zu gründen. Gegen die tragenden Erwägungen, die gleichwohl zur Feststellung der mangelnden Verkehrssicherheit des überlasteten Hobbocks geführt haben, bringt die Revision nichts vor. Soweit sie sich gegen die Ansicht des Sachverständigen wendet, daß der untersuchte Griff schon im Unfallzeitpunkt von der vorhandenen Rostschicht überzogen gewesen sei, übersieht sie, daß das Berufungsgericht diese Meinung nicht geteilt, sondern eine nachträgliche Rostbildung als möglich erkannt hat. Da überhaupt nicht auf die Identität des Versuchsstücks abgestellt worden ist, kam es hierauf nicht weiter an.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum ausgeführt, der Beklagte könne dem Vorwurf der Wahl eines objektiv zu schwachen Gefäßes oder doch dem der Fahrlässigkeit nicht durch den Hinweis entgehen, daß die Herstellerfirma rund 800.000 solcher Hobbocks ausgeliefert habe, ohne jemals Reklamationen wegen herausgelöster Drahtgriffe erhalten zu haben. Denn es sei nichts dafür dargetan, daß diese Eimer außer vom Beklagten auch von anderen Abnehmern mit mehr als 25 kg Füllgewicht belastet worden seien. Davon abgesehen stelle das bloße Lösen eines Griffes, das nach den Feststellungen der Berufsgenossenschaft bei den Hobbocks sehr wohl vorkomme, keinen Vorfall dar, der zu Beanstandungen beim Lieferanten führe. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die gegenteilige Annahme zu Unrecht als lebensfremd bezeichnet und im übrigen das Gesetz der großen Zahl verkannt. Die Zahl, die hier in Betracht kommt, ist indessen nur die der zu schwer belasteten Hobbocks. Denn das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit den Sachverständigen ausdrücklich festgestellt, daß die Konstruktion der Griffe bei dem angegebenen Füllgewicht von 25 kg den Sicherheitsanforderungen durchaus genüge. Die Vergleichsmöglichkeit des Beklagten beschränkte sich damit auf jene 341 Eimer, die er selbst mit einem Inhalt von 50 kg in den Handel gebracht hat. Daß sich bei dieser verhältnismäßig geringen Zahl überlasteter Gefäße bereits der vorliegende Unfall ereignet hat, während der Firma G. nach einer Produktion von 800.000 Stück noch nichts Ähnliches bekanntgeworden war, kann nur gegen den Beklagten sprechen. Soweit der Beklagte zumindest seine Fahrlässigkeit durch den Hinweis auf fehlende ungünstige Erfahrungen der Herstellerin ausräumen möchte, hat ihm das Berufungs-

gericht zutreffend entgegengehalten, daß er sich hierüber gar nicht unterrichtet habe. Insbesondere hat er mit dem Prokuristen G [REDACTED] jun. nicht über etwa vorliegende Erfahrungen bei einer Füllung mit 50 kg gesprochen.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß in der Überlastung des Hobbocks die Ursache des Unfalls gesehen werden muß. Ob sich insoweit die Beweislast umkehrt, weil - wie das Berufungsgericht meint - der Kläger außerhalb seines Gefahrenkreises und seiner Sachkunde liegende Vorgänge nicht zu beweisen brauche, kann dahinstehen. Jedenfalls greifen die Grundsätze des Anscheinsbeweises ein, die das Berufungsgericht ebenfalls herangezogen hat. Der Unfall hat sich ereignet, als der zentnerschwere Hobbock zwischen zwei hintereinander gehenden Personen eine enge Kellertreppe hinabgetragen wurde. Es entspricht der Erfahrung, daß die Griffe hierbei stärker und ungleichmäßiger beansprucht wurden als bei einem Transport auf ebenem Boden. Nach den Feststellungen zehrte das Übergewicht von 25 kg den Sicherheitsfaktor nahezu auf, so daß sich die Griffe bei geringem seitlichen Zug aufbiegen konnten. Tatsächlich hat sich einer der Griffe gelöst, als derartige Zufallkräfte (etwa durch leichtes Verkanten beim Hinabtragen) ohne weiteres auftreten konnten. Hierin liegt ein typischer Hergang; die Überlastung des Hobbocks mit dem Doppelten des angegebenen Füllgewichts drängt sich als Unfallursache auf. Es spricht alles dafür - insbesondere das technische Prüfungsergebnis und die Erfahrungen der Herstellerin -, daß der Griff den Transport anstandslos ausgehalten hätte, wenn das Füllgewicht nur 25 kg betragen hätte und die auf den Griff wirkenden Kräfte dementsprechend geringer gewesen wären.

Das Berufungsgericht hat erörtert, daß der Beklagte den von ihm zu führenden Gegenbeweis nicht erbracht und den Anscheinsbeweis, sofern auf diesen abgestellt werde, nicht entkräftet habe. Es trifft zu, daß der Beklagte keine Tatsachen dargetan hat, die einen anderen als den typischen Hergang ernsthaft in Betracht kommen ließen. Der Tatrichter hat mit Recht keinen Beweis darüber erhoben, ob der Malermeister W. häufig betrunken auf der Arbeitsstelle erschienen ist. Erheblich hätte allenfalls eine Trunkenheit am Unfalltage sein können; sie war vom Beklagten jedoch nicht behauptet worden. Ob überdies ein Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Lösen des Griffes nicht ersichtlich wäre, wie das Berufungsgericht meint, kann danach auf sich beruhen. Auch sonst sind dem Beklagten keine wesentlichen Beweise abgeschnitten worden. Daß der Hobbock "mit Schwung" auf- und abgeladen worden ist, hat das Berufungsgericht unterstellt. Es hat dazu bemerkt, ein solches Verfahren sei üblich und der Sicherheitszuschlag bei der Konstruktion der Griffe habe gerade den Zweck, solche häufig vorkommenden Belastungen aufzufangen. Diese Darlegungen sind entgegen der Meinung der Revision nicht unbegründet. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Auf- und Abladen bestimmter Lasten mit Schwung leichter vonstatten geht, und daß diese Erleichterung auch häufig ausgenutzt wird. Mag der Sachverständige Schramm ein solches Verfahren auch als leichtsinnig bezeichnet haben, so bleibt doch bestehen, daß es in der Praxis geübt wird und deshalb bei der Auswahl und Füllung der Gefäße bedacht werden muß. Im übrigen hat der Beklagte das Gutachten Schramm als wertlos bezeichnet (Schriftsatz vom 5. Oktober 1962) und selbst ausgeführt, bei den Transporten der Hobbocks sei eine un-

sanfte Behandlung bekanntermaßen üblich (Schriftsatz vom 27. September 1961). Die Behauptung des Beklagten, daß auf der Arbeitsstelle "Unsinn getrieben" worden sei, hat das Berufungsgericht mit Recht als zu allgemein angesehen, um ihr nachgehen zu müssen. Sie enthalte nichts drüber - so hat das Berufungsgericht ausgeführt -, daß und wie der Kläger und Wagner den Hobbock so unsachgemäß behandelt hätten, daß der Unfall auf der Treppe darauf zurückgeführt werden könnte. Das Beweiserbieten ist mit dieser konkreten Begründung zurückgewiesen worden und nicht, wie die Revision rügt, weil es nur den auf der Baustelle herrschenden Ton betroffen habe. Schließlich kam es auch nicht auf das vom Beklagten behauptete Beinleiden des Klägers an. Der entsprechende Vortrag, den die Revision als übergangen rügt, betraf ausschließlich die Höhe des Schadens. Überdies hat sich bei der Aufklärung des Unfalls nichts dafür ergeben, daß der Kläger beim Transport des Hobbocks körperlich versagt hätte. Damit war es zugleich bedeutungslos, ob der Kläger nach den Vorschriften zur Unfallverhütung höchstens 21 kg hätte tragen dürfen. Auch war auf der engen Kellertreppe ein Transport durch mehr als zwei Personen unstreitig nicht möglich. Die von der Revision vermißte Ortsbesichtigung war hiernach entbehrlich.

In rechtlicher Hinsicht bemüht sich die Revision vergeblich, die Lieferung der mit 50 kg Masse gefüllten Hobbocks als vertragsgemäße Leistung hinzustellen. Die Abnehmer des Beklagten hatten, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, einen vertraglichen Anspruch darauf, eine emballage mitgeliefert zu bekommen, die den im Gewerbe auftretenden Belastungen erwartungsgemäß standhielt. Wäre

rechtzeitig festgestellt worden, daß die verwandten Hobbocks bei einer Füllung mit 50 kg diesen Anforderungen nicht genügten, so hätte dies sehr wohl als wesentlicher Mangel der Kaufsache gerügt werden können. Daß der Mangel bei den rund 100 Hobbocks, die der Beklagte an den Vater des Klägers geliefert hat, nicht erkannt und deshalb auch nicht gerügt worden ist, kann die Revision nicht in eine Abnahme unter Anerkennung der vertragsgemäßen Beschaffenheit umdeuten. Genügte die Leistung aber nicht den vertraglichen Anforderungen, so fehlt es schon an der tatsächlichen Grundlage für die Rüge der Revision, daß eine über den Vertragsrahmen hinausreichende Haftung wegen unerlaubter Handlung nicht stattfindet. Damit erweist sich die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte dem Grunde nach für den Schaden nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit §§ 230 StGB, 249 BGB einzutreten habe, als rechtlich nicht anfechtbar. Ob die Klageansprüche auch unter dem Gesichtspunkt einer Drittschutzwirkung des Kaufvertrages zuzuerkennen waren, braucht nicht geprüft zu werden, weil sich hierdurch am Ergebnis nichts ändern würde.

Nach alledem ist die Revision des Beklagten unbegründet. Sie mußte mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden. Dem Antrag, der Frau Maria Lichtefeld geb. Deimann die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß vorzubehalten, konnte nicht stattgegeben werden,

weil die behauptete Erbenstellung trotz Auflage nicht  
durch Vorlage eines Erbscheins nachgewiesen worden ist.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens